

Dagegen gehören die die Waare völlig umschließenden Mäntel aus Papier oder Papp, welche oberhalb mit einer Klappe versehen sind, durch deren Zurückschlagen die Waare in Augenschein genommen werden kann, ohne das Stück entblößen zu müssen, nicht zum zollpflichtigen Nettovergut.

Zu § 7, Ziffer 2 der Tarabestimmungen.

Nach den neuen Tarabestimmungen sollen die nicht zum Nettovergut gehörenden inneren Umschließungen von geringem Gebrauchs- oder Verkaufswert zollfrei, dagegen der gleichen Umschließungen von erheblichem Gebrauchs- oder Verkaufswert besonders tarifirt und verzollt werden.

Zu letzteren werden nach wie vor besonders gerechnet:

1. Kartons und Schachteln, welche mit Bildern etc. verziert sind.
2. Als eine Verzierung dürfte es anzusehen sein, wenn durch die Anbringung von Bildern etc. auf dem Grundstoff, d. h. auf dem Papier, womit der ganze Karton überklebt ist, besonders hervortretende, in die Augen fallende Ausschmückungen angebracht sind.
3. Als eine Verzierung ist aber nie betrachtet worden, wenn die Kartons mit gepreßtem oder farbigem Papier vollständig überklebt oder an den Rändern mit glattem gewöhnlichen Goldpapier, statt des sonst üblichen Fassungspapiers, beklebt waren, da durch diese Ausstattung die Kartons doch nur stets eine gewöhnliche Buchbindarbeiten bleibent, welche des eigentlichen Zierrathes entbehrt.
4. Kartons von Pappe, deren Deckel mit Seidenzeug und Malerei versehen ist.
5. Lederne Schachteln und Futterale, in denen Herrenhüte eingehen.
6. Schränke und andere Möbel, in denen Naturalien, Antiquitäten, Kunstgegenstände etc. zu Sammlungen eingehen; dagegen bleiben Umschließungen, in denen Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen zur ferneren Aufbewahrung eingehen, bei der Tarifirung außer Rücksicht.

II. Zur Bestimmung der WaarenGattung.

1. Metalle und Metallwaaren.

a. Eisen- und Stahlwaaren.

Eisen (und Stahl) läßt sich von anderen Metallen am leichtesten mittelst eines Magneten unterscheiden, indem von letzterem Eisen angezogen wird, anderes Metall dagegen nicht. Ganz reines Nickelmetall wird zwar im geringen Grade ebenfalls vom Magneten angezogen, gelangt aber in dieser Eigenschaft niemals zur Verarbeitung und kommen deshalb niemals Nickelwaaren vor, welche vom Metall angezogen werden.

Bei der Revision von lackirten, bronzirten, emaillirten, vernickelten, verlupferten etc. Metallwaaren, z. B. Knöpfen und

vielen Duaincaillerie-Waaren, ist es häufig unmöglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob dieselben aus Eisen oder aus anderem Metall bestehen. Berührt man aber die Gegenstände mit einem Magneten, so wird der Zweifel sofort gehoben.

Aber nicht allein offen liegende und nur durch Lack etc. verdeckte und unkenntlich gemachte, sondern auch mit anderen Metallen vollständig überzogene oder in andere Metalle gegossene und davon vollständig umschlossene Eisenwaaren, z. B. äußerlich ganz aus Messing bestehende, im Innern aber mit Eisen aus gegossene Treppenstangen, werden, soweit sich Eisen unter dem Messing befindet, von dem Magneten, wenn auch im geringeren Grade, angezogen und ihren Bestandtheilen nach sofort erkannt.

Wenn nun auch für die Bestimmung der WaarenGattung das dem Auge vorherrschend sich darbietende Material, vorliegend also Messing, maßgebend ist, so darf hierbei doch auch die Verbindung mit Eisen nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Magnet vertritt bei der Revision von Metallwaaren das Bissitreiben und sollte deshalb bei keiner Zollstelle fehlen, zumal da man schon für den geringen Preis von 50 Pfennigen einen sehr brauchbaren Magneten erhält.

(Fortsetzung folgt.)

Steuerhinterziehung und deren Vorbereitung.

(Von P. A. Johannsen in Cremmen.)

Hinterziehungen, wie sie bei der indirekten Steuer genugsam vorkommen, sollen — abgesehen von dem Fehlen wider besseren Wissens — auf dem Bestreben des Contravenienten beruhen, sich zu bereichern. Wir geben zu, daß der größte Theil derselben auf Geiz, Habguth, Gewinnsucht zurückzuführen ist und daß Regungen dieser Art Absichten erzeugen, die rücksichtslos zur That werden. Wenn wir uns aber gewisse Antriebe so schwach denken, daß sie allein nicht zur That führen könnten, so muß, wenn dennoch eine Ausführung damit im Zusammenhange steht, eine neue Anregung hinzutreten. Und diese ist vielfach vorhanden; es ist die „günstige Gelegenheit“ und — „Gelegenheit macht Diebe!“

Fassen wir beide Antriebe ins Auge, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Bekämpfung eine zweifache sein kann. In dem ersten Falle ist es lediglich das unmittelbare Einschreiten des Beamten, welches als Correctiv dient; in dem zweiten Falle außer jenem die Beseitigung von Lücken. In gewissem Sinne könnte man also von praktischer und theoretischer Bekämpfung reden. Die erstere, welche durch den täglichen Dienstbetrieb zur Ausführung gelangt und vielfach dargestellt worden sein mag, wollen wir übergehen und uns der zweiten zuwenden. Hier haben wir es mit einem auf psychischer Funktion beruhenden Uebel zu thun, mit einem Uebel, das die Gunst der Verhältnisse ausnutzt, also „gelegentlich“ zur Anwendung gelangt. Daz dergleichen „Gelegenheiten“ sehr mannigfach sind, daß dem Einen diese, dem Anderen jene paßt — das liegt eben in der Natur der Sache. Aus der Fülle möglicher Beispiele wollen wir einige anführen.

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verborbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

§ 48. Wenn auf der Fahrt nach sicherer Kunde Per Zufall Waare ging zu Grunde,
Abgefertigt auf Begleitschein
I. so tritt ein Zollerlaß ein.
Gleiches ist der Fall, gesetzt,
Daz Amtsverschluß noch unverletzt
Oder amtliches Geleit vorlag,
Wenn Waare schon verdarb, zerbrach,
Bevor sie den Bestimmungsort
Erreicht und ausgeladen dort.

Kommt verdorb'ne Waar' gefahren,
Kann sie nur vernichtet werden
Unter Aufsicht der Behörden.
Und die halb zerbrochenen Waaren,
Stellt es sich als nötig dar,
Mußt Du machen ganz zu nichts,
Vor der Zöllner Angefälle,
Daz sie völlig unbrauchbar.

Verzögerung des Transports.
§ 49. Hindert im Vereinsgebiet,
Wenn hindurch die Waare fuhr,
Ein Ereigniß der Natur
Oder Unglück, das geschicht,
Waarenführer seine Weise
Fortszuführen in der Weise,
Daz er innerhalb der Frist,
Die Begleitschein zu ihm mißt,
Den Bestimmungsort erreicht:
So sei dieses angezeigt
Nächstem Steuer- oder Zoll-
Amt, das ihm bezeugen soll,

Unfreiwilligen Aufenthalt,
Oder, falls endgültig Halt
Die Sendung macht, die Waaren
Unter Aufsicht muß verwahren.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

§ 50. Soll die Waare mit Begleitschein
Einem andern Ziel geweiht sein,
Gebe ab, wer Ware führt,
Seinen Schein, wie sich's gebührt,
Nächstem Steuer- oder Zoll-
Amt, das drauf vermerken soll,
Daz Bestimmungsort, Empfänger
Nicht mehr sind dieselben länger.
Theile niemals noch im Fahren
Auf Begleitschein I die Waaren,
Ohne daß Du vor sie legst
Zenem Zoll- und Steuer-Hauptamt,
Welches grade Dir zunächst,
Oder einem Steueramt,
Das mit Vollmacht ausgerüstet,